

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **53 (1956)**

Heft (10)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜS SLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

19. JAHRGANG

Nr. 10

1. OKTOBER 1956

B. Entscheide kantonalen Behörden

14. Niederlassungswesen. *Aufhebung des Niederlassungsentzuges. Mündig gewordene Kinder können für sich die Aufhebung einer Kantonsverweisung verlangen, in die sie als unmündige einbezogen worden waren, falls der Grund der Ausweisung bei den Eltern gelegen hatte und der Gesuchsteller selbst nicht unterstützungsbedürftig ist.*

H. W., geb. am 24. Januar 1933, von B. (Aargau), zur Zeit in G. (Solothurn), wurde gemäß Regierungsratsbeschluß vom 21. September 1945 mit seinen Eltern und Geschwistern aus dem Kanton Bern ausgewiesen, weil die Familie wegen des Verhaltens der Eltern unterstützungsbedürftig war und die heimatlichen Behörden die erforderliche, ihnen obliegende Unterstützung nicht weiter gewähren wollten. H. W. ersucht heute um Aufhebung des Kantonsverbotes, soweit es seine Person betreffe. Er möchte in L. (Bern) eine Stelle antreten. Laut einem Zeugnis seiner Heimatgemeinde ist er nicht unterstützungsbedürftig.

Der Regierungsrat hat bereits am 15. Oktober 1954 i. S. B. entschieden, daß mündig gewordene Kinder für sich die Aufhebung einer Kantonsverweisung verlangen können, in die sie als unmündige einbezogen worden waren. Voraussetzung ist, daß der Grund der Ausweisung bei den Eltern gelegen hatte und daß der Gesuchsteller selber nicht unterstützungsbedürftig ist. Diese Voraussetzungen sind bei H. W. erfüllt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. August 1956.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

15. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Günstige Verhältnisse bei der Geschwisterunterstützungspflicht liegen nur vor, wenn die Verhältnisse des Pflichtigen die Bezeichnung Wohlstand, Wohlhabenheit verdienen; dies trifft erst zu, wenn seine Mittel ihm erlauben, nicht bloß die zur Fristung des Lebens unbedingt notwendigen Auslagen zu bestreiten und einigermaßen für die Zukunft zu sorgen, sondern auch in erheblichem Maße Aufwendungen zu machen, um das Leben angenehmer zu gestalten. – Bei Ermessensentscheiden übt das Bundesgericht Zurückhaltung, schreitet aber wegen Bundesrechtsverletzung ein, wenn eine kantonale Behörde im Sinn der Rechtsprechung zu Art. 329 ZGB Wohlstand bei Verhältnissen annimmt, auf welche diese Bezeichnung*